

# Kinder- Lärm?



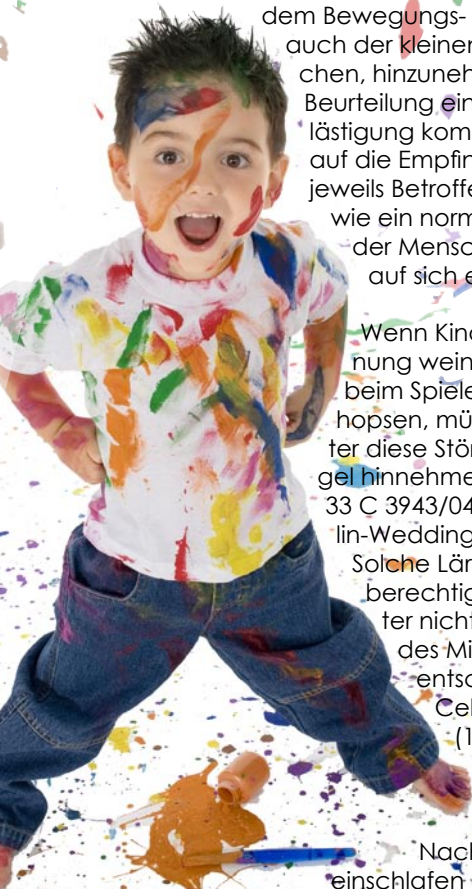
Sicher, jeder Mensch braucht sein Maß an Erholung und Ruhe, vor allem Berufstätige – ganz besonders, wenn diese in Schicht arbeiten. Weil in aller Regel auch Vermieter Ruhe als erste Bürgerpflicht sehen und keine Diskussionen um ein vernünftiges Zusammenleben führen wollen, gibt es Hausordnungen. Dabei beschränkt sich die "Ordnung" auf die Auflistung von Verboten. Kinderlärm lässt sich nach einhelliger Auffassung der Gerichte aber nicht verbieten: „Wer Kinderlärm als lästig empfindet, hat selbst eine falsche Einstellung zu Kindern, die [...] rechtlich nicht relevant sein kann“, so das Oberverwaltungsgericht Münster. „Der Mieter im Mehrfamilienhaus hat die Geräusche, die naturgemäß

dem Bewegungs- und Spieldrang auch der kleinen Kinder entsprechen, hinzunehmen. ... Bei der Beurteilung einer Geräuschbelästigung kommt es aber nicht auf die Empfindlichkeit des jeweils Betroffenen an, sondern wie ein normal empfindender Mensch ein Geräusch auf sich einwirken lässt“.

Wenn Kinder in der Wohnung weinen, schreien, beim Spielen poltern oder hopsen, müssen die Mitmieter diese Störungen in der Regel hinnehmen (AG Frankfurt 33 C 3943/04-13, AG Berlin-Wedding 6a C 228/01).

Solche Lärmbelästigungen berechtigen den Vermieter nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses, entschied das AG Celle 12 C 42/05

(10). Vor allem bei kleinen Kindern gilt: schreit ein Säugling in der Nacht, weil er nicht einschlafen oder durchschlafen kann, so ist das altersgerechtes



Verhalten, das vom Nachbar zu dulden ist.

Das LG Heidelberg entschied dazu unter dem AZ 8 S 2/96: Soweit die Hausordnung der Wohnungseigentümer, die auch Bestandteil der Mietverträge über in der Wohnanlage vermietete Eigentumswohnungen ist, keine andere Regelung trifft, stehen die gemeinschaftlichen Grundstücksflächen offen für das Spielen der Kinder der Hausbewohner auch mit ihren Freunden. Damit gegebene ortsübliche Geräusche können nicht unterbunden werden.

Und das Amtsgericht Köln (Az: 220 C 275/92) meint: „Die von einem Spielplatz in der Wohnanlage ausgehenden Geräusche spielender Kinder und Jugendlicher sind hinzunehmen und mindern nicht die Miete.“

Andererseits müssen Vermieter und Nachbarn nicht sämtlichen von Kindern verursachten Lärm hinnehmen. Gehen die Störungen über das übliche Maß hinaus, kann der Vermieter einschreiten. Von älteren Kindern könne erwartet werden, dass sie beim Spielen in der Wohnung Rücksicht gegenüber den Nachbarn zeigten. Die Eltern müssten außerdem darauf hinwirken, dass vor allem die Nachtruhe eingehalten wird.



Mitglied im



**Herausgeber:**

**Mieterverein Nürnberg und Umgebung e.V.**

**Schlehengasse 10, 90402 Nürnberg**

**(Foto: Jaimie Duplass, fotolia)**

[www.mieterverein-nuernberg.de](http://www.mieterverein-nuernberg.de)